

Schutzkonzept
der
DJK Roland Köln-West e.V.
gegen
sexualisierte Gewalt

Inhalt

1. Vorwort

2. Prävention
 - 2.1 Gefährdungsanalyse
 - 2.2 Selbstverpflichtung
 - 2.3 Beschwerdewege
 - 2.4 Schutzvereinbarungen
 - 2.5 Einrichtung von Vertrauenspersonen
 - 2.6 Erweitertes Führungszeugnis
 - 2.7 Einbindung von Eltern und Kindern
 - 2.8 Informations- und Schulungsmaßnahmen
 - 2.9 Checkliste Prävention und Intervention

3. Intervention
 - 3.1 Hinweise für den Umgang im Verdachtsfall für Trainer/Betreuer
 - 3.2 Protokollierung
 - 3.3 Fach- und Anlaufstellen

1. Vorwort

Die Gefahr der sexuellen Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist im Sport ebenso real wie in allen anderen Teilen der Gesellschaft. Ungünstige Strukturen und Machtgefälle im Verein können die Gefahr sogar noch erhöhen. Um präventiv wirksam zu werden und mögliche Täter frühzeitig abzuschrecken, brauchen Vereine wirksame Vorkehrungen.

Das vorliegende Schutzkonzept soll ein Handlungsleitfaden für den gesamten Verein sein, der in allen seinen Maßnahmen zum Tragen kommt.

Das Schutzkonzept ist in Anlehnung an das Schutzkonzept des DJK Sportverbandes DV Köln e.V. entstanden.

2. Prävention

2.1 Gefährdungsanalyse

Die Gefährdungsanalyse bildet die Grundlage zur Erstellung und individuellen Modifizierung des Schutzkonzeptes. Erst nach interner Überprüfung der Fragen kann entschieden werden, ob und in wieweit noch Aspekten Beachtung geschenkt werden muss, die in dieser Vorlage noch unzureichend behandelt wurden bzw. ein Spezifikum einer Sportart bilden. Eine regelmäßige Überprüfung der Fragen kann helfen die zentralen Aspekte der Prävention nicht in Vergessenheit geraten zu lassen.

In unserem Verein sind die Antworten auf die Fragen u.a. in die Selbstverpflichtungserklärung und die Schutzvereinbarung eingeflossen.

2.2 Selbstverpflichtung

Die Selbstverpflichtung ist von jedem Mitarbeiter der in der Kinder- und Jugendarbeit für unseren Verein tätig wird abzugeben. Ohne vorliegende unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung darf der Mitarbeiter nicht für den Verein tätig werden.

Die Selbstverpflichtungserklärung hat folgenden Inhalt:

Selbstverpflichtungserklärung

Name:

Für mein Wirken für die DJK Roland Köln-West e.V.

„Mein Wirken in der sportlichen, sowie allgemeinen Kinder- und Jugendarbeit in der DJK orientiert sich am christlichen Menschenbild. Es ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt.“

„Die Kinder- und Jugendarbeit bietet persönliche Nähe und eine Gemeinschaft, in der Lebensfreude und ganzheitliches Lernen und Handeln Raum finden.“

Deshalb verpflichte ich mich auf folgende Leitprinzipien für mein ehrenamtliches Engagement:

- Ich unterstütze die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen darin, ein gesundes Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln
- Ich achte die individuelle Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen
- Ich bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen
- Ich gestalte die Beziehungen zu den Kindern und Jugendlichen transparent in positiver Zuwendung und gehe verantwortungsbewusst mit deren individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz gegenüber anderen Menschen um
- Ich respektiere unbedingt die persönlichen Grenzen der Kinder und Jugendlichen
- Das bezieht sich insbesondere auf deren Intimsphäre und persönliche Grenzen der Scham
- Ich schütze die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichen und seelischen Gefahren und Schäden, vor Gewalt und Missbrauch
- Ich nehme Grenzüberschreitungen durch andere Mitarbeitende und Teilnehmende in Gruppen und Teams, bei Angeboten und Aktivitäten bewusst wahr. Ich wende mich an entsprechende Vertrauenspersonen und vermeide wegen Vertuschungsgefahr eine Täterkonfrontation
- Ich toleriere kein abwertendes sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges, verbales und nonverbales Verhalten und beziehe dazu Stellung
- Abwertendes Verhalten wird von mir nicht toleriert, sondern konstruktiv thematisiert
- Ich habe eine besondere Vertrauens-, Autoritätsstellung und Vorbildfunktion gegenüber Kindern und Jugendlichen. Mit dieser Position gehe ich verantwortungsbewusst und selbstkritisch um. Mein Handeln als Leitungsperson/Mitarbeiter ist nachvollziehbar und ehrlich
- Ich nutze keine vorhandenen Beziehungen und Abhängigkeiten aus
- Ich weiß, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung ist mit entsprechenden disziplinarischen und strafrechtlichen Folgen
- Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Vereinsebene, ggfls. Die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle

Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes zur Prävention sexualisierter Gewalt informiert. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat in Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis

184f, 225, 232 bis 233a, 234 bis 236 StGB) rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies dem Vereinsvorstand umgehend mitzuteilen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

2.3 Beschwerdewege

Die transparente Einrichtung von Beschwerdewegen ist eine zentrale Schutzmaßnahme. Wenn es den betroffenen Personen schwer fällt sich anzuvertrauen, spielt dies den Tätern in die Karten. Es ist daher wichtig, dass alle Mitglieder über die Vertrauenspersonen informiert sind:

Die Kontaktdaten der Vertrauenspersonen sollten für jedes Mitglied zugänglich sein, z.B. Vereinsinternetseite, Schaukasten.

2.4 Schutzvereinbarungen

Das ist das **Kernstück** der praktischen Umsetzung, danach ist in der täglichen Praxis zu handeln. Die Bezeichnung Schutzvereinbarung deshalb, weil durch die transparente und eindeutige Regelung der verschiedensten Situationen in der Praxis, sowohl die Kinder und Jugendlichen als auch deren Betreuer und Trainer geschützt werden. Über diese konkreten Vereinbarungen sind Mitarbeiter, Kinder und Jugendliche sowie Eltern zu informieren. Sie kann und soll individuell angepasst werden, so wie sie für die jeweilige Sportart und Situation passt. Die grundsätzliche Aussage muss aber gewahrt bleiben. Die Checkliste Prävention kann helfen zusätzliche Themenfelder zu identifizieren. Oberstes Gebot ist die Vermeidung von Eins-zu-Eins-Situationen um Übergriffs- und Verdachtsmöglichkeiten auszuschließen.

Da sich die Schutzvereinbarung auf konkrete Situationen bezieht ist hier eine Anpassung an die Gegebenheiten (Sportanlage / Sportart / Zielgruppen) nötig.

Aufgeführt sind hier zunächst Regelungen die allgemein für alle Abteilungen gelten. Sportartspezifische Erweiterungen sind durchaus erwünscht, dürfen aber den allgemein festgelegten Regelungen nicht widersprechen.

Allgemein festgelegte Schutzvereinbarung:

In unserem Verein wollen wir die Selbstverpflichtungserklärung folgendermaßen umsetzen:

Körperliche Kontakte: Körperliche Kontakte zu den Kindern und Jugendlichen (im Training oder zum Trösten in den Arm nehmen oder um Mut zu machen) müssen von diesen erwünscht und gewollt sein und dürfen das pädagogische Maß nicht überschreiten.

Hilfestellung: Körperkontakt nur für die Dauer und zum Zweck der Hilfestellung; gegenseitige Hilfe durch Kinder, sobald und soweit das möglich ist. Notwendigkeit und Art und Weise der Hilfestellung ggf. vorab erklären und abklären, ob das so in Ordnung ist.

Verletzung: Körperkontakt nur für die Dauer und zum Zweck der Versorgung der Verletzung; gegenseitige Hilfe durch Kinder, sobald und soweit dies möglich ist. Notwendigkeit und Art und Weise der Hilfestellung ggf. vorab erklären und abklären, ob das so in Ordnung ist.

Duschen: Kein Duschen mit Kindern und Jugendlichen. Trainer kleiden sich nicht gleichzeitig und im gleichen Raum mit Kindern um. Während des Duschens betritt der Trainer die Duschen nur im Rahmen seiner Aufsichtspflicht, ggf. mit einem weiteren Erwachsenen oder mit anderen Kindern bzw. Jugendlichen.

Umkleiden: Kein Umkleiden mit Kindern bzw. Jugendlichen. Trainer kleiden sich nicht gleichzeitig und im gleichen Raum mit Kindern um. Während des Umkleidens betritt der Trainer die Umkleiden nur im Rahmen seiner Aufsichtspflicht, ggf. mit einem weiteren Erwachsenen oder mit anderen Kindern bzw. Jugendlichen.

Gang zur Toilette: Kleine Kinder, die hier Hilfe benötigen, werden von einem Elternteil begleitet. Ist dieses nicht anwesend, wird mit den Eltern abgesprochen, was und wie geholfen werden kann und muss.

Training: Bei geplanten Einzeltrainings wird möglichst immer das „Sechs-Augen-Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten. Das bedeutet wenn ein Trainer ein Einzeltraining für erforderlich hält, muss ein weiterer Trainer bzw. ein anderes Kind anwesend sein. Ist dies nicht möglich, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu halten. (Dies erschwert Übergriffe, da nicht auszuschließen ist, dass eine weitere Person unbemerkt hinzukommen könnte.)

Fahrten/Mitnahme: Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich des Trainers mitgenommen. Diese Regelung gilt auch für das Angebot der Übernachtung bei Wettkampf oder Trainingslager.

Übernachtung: Trainer übernachten nicht in Zimmern gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen.

Geheimnisse: Trainer teilen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse. Alle Absprachen können öffentlich gemacht werden.

Geschenke: Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern oder Jugendlichen werden durch Trainer keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem weiteren Trainer abgesprochen sind. (Diese Regelung erschwert es Täter / Kinder in ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis zu bringen, um dadurch Aufdeckung zu verhindern.)

Transparenz der Regelungen: Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus wohlüberlegten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einem weiteren Trainer abzusprechen. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist eine Einvernehmlichkeit beider über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

2.5 Einrichtung von Vertrauenspersonen

Die Einrichtung von Vertrauenspersonen schafft eine personale und qualitätssteigernde Möglichkeit, den Schutz vor sexueller Gewalt im Verein qualifiziert umzusetzen.

Der Verein hat folgende Vertrauenspersonen festgelegt:

Als Vertrauensperson fungiert im Verein:

Sabine Harnisch, Telefon: 0221-5302771, 0151-15634130, E-Mail:
Sabine.Harnisch@djkrolandwest.de

Als Vertrauensperson fungiert beim Diözesanverband:

Nicolas Niermann, Telefon: 0221-99808411, E-Mail: n.niermann@djkdvkoeln.de.

Welche Aufgaben haben Vertrauenspersonen?

- Kontaktperson sein bei konkretem/vagem Verdacht, bei Fragen und bei konkreten Fällen für
 - Mitglieder, Übungsleiter, Jugendleiter und Leitungskräfte des Vereins
 - Kinder und Jugendliche als Schutzbefohlene des Vereins und deren Eltern

- Erstes internes Krisenmanagement durch:
 - Einbeziehung einer Fachberatungsstelle (diese stehen unter Schweigepflicht) zur Beratung des weiteren Vorgehens und evtl. zur Verdachtsabklärung, ggf. Vermittlung von professioneller

- Hilfe für den Anfragenden selbst
 - unmittelbare Information an die Verantwortlichen, z.B. Vorstand
 - Herbeiführen einer Entscheidung über die nächsten Schritte
 - Dokumentation der Anfrage und des Vorgehens

- Vernetzung:
 - Kontaktpflege zu Fach- und Beratungsstellen
 - Teilnahme an Vernetzungstreffen der Vertrauenspersonen
 - Anregungen zu Präventionsmaßnahmen geben

Wichtig: Es ist nicht Aufgabe der Vertrauensperson, Betroffene zu betreuen, Täter zu beraten, therapeutisch aktiv oder vermittelnd tätig zu werden. Für Fachberatung und die Arbeit mit den Betroffenen gibt es Profis. Die Vertrauensperson ist Experte für ihr Jugendarbeitsumfeld und die dortigen Strukturen.

2.6 Erweitertes Führungszeugnis

Zur Überprüfung der Eignung von Trainern und Betreuern schreibt der Gesetzgeber die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses vor. Rechtliche Grundlage dieses Themas ist das Bundeskinderschutzgesetz, das seit 01.01.2012 in Kraft ist. Die Einsichtnahme kann durch den Verein erfolgen: d.h. der Verein nimmt Einsicht und dokumentiert ausschließlich die Einsichtnahme. Die Einsichtnahme ist in regelmäßigen Abständen zu wiederholen.

2.7 Einbindung der Eltern und Kinder bzw. Jugendlichen

Den Eltern ist das gesamte Schutzkonzept transparent zu machen. Auch alle Kinder und Jugendlichen müssen über die Schutzvereinbarung und Standpunkte des Vereins altersgerecht informiert werden. Hierzu ist das folgende Informationsblatt zu verwenden:

Wir sagen NEIN zu jeglicher Art von Gewalt!

Wir achten auf unsere Angebote für Kinder und Jugendliche. Wir wollen, dass sie bei uns sicher sind. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist uns wichtig!
Das bedeutet für uns, dass wir respektvoll und achtsam mit Kindern und Jugendlichen umgehen. Menschen die sich nicht für euren Schutz einsetzen, sollen von unserem Verein ferngehalten werden! Dafür setzen wir uns in unserem DJK-Verein engagiert ein.

Kinder und Jugendliche haben Rechte. Diese müssen von allen respektiert werden.

- **Mein Körper gehört mir.** Ich setze die Grenzen für Berührungen.
- **Mein Gefühl ist richtig.** Wenn ich etwas unangenehm finde, ist dieses Gefühl völlig in Ordnung und muss von allen respektiert werden.
- **Ich darf NEIN sagen.** Wenn jemand Unangenehmes von mir verlangt, darf ich dies ablehnen, auch wenn diese Person deutlich älter oder erwachsen ist; auch wenn ich diese Person eigentlich sehr gerne mag.
- **Es gibt gute und schlechte Geheimnisse.** Schlechte Geheimnisse fühlen sich blöd an. Nicht alles muss ich geheim halten, bei „schlechten“ Geheimnissen. Ist es völlig in Ordnung sie jemandem anzuvertrauen.
- **Ich darf mir Hilfe holen.** Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten, sich Hilfe zu holen, Hilfsangebote sind immer kostenlos. Falls du oder dein Freund Probleme haben, kannst du dich an unten aufgeführte Vertrauenspersonen wenden.
- **Ich habe keine Schuld.** Täter versuchen das Gefühl zu vermitteln, dass du selbst eine Mitschuld hast. Das ist ein fieser Trick. Schuld an den Übergriffen und allem was dazu gehört, haben immer diejenigen, die etwas mit dir machen, was du nicht willst.

Durch verschiedene **Schutzvereinbarungen** wollen wir dich vor Gewalt in unserem Verein schützen. Darin sind folgende Bereiche geregelt:

- | | | |
|-----------------|---------------------|----------------|
| - Körperkontakt | - Umkleiden | - Übernachtung |
| - Hilfestellung | - Gang zur Toilette | - Geheimnisse |
| - Verletzung | - Training | - Geschenke |
| - Duschen | - Fahrten/Mitnahme | |

Wenn ein Trainer von diesen Schutzvereinbarungen abweicht, wünschen wir uns, dass du mit der Vertrauensperson des Vereins sprichst.

Wenn du Hilfe benötigst kannst du dich an folgende Personen wenden:

1. Sabine Harnisch Tel. 0221-5302771 E-Mail: Sabine.Harnisch@djkrölandwest.de
2. Nicolas Niermann Tel. 0176-38702090 E-Mail: n.niermann@djkdvkoeln.de.

2.8 Informations- und Schulungsmaßnahmen

Grundsätzlich ist es geboten, alle Vereinsmitglieder und auch das gesamte Umfeld mit entsprechenden Informationen zu bedienen, damit deutlich wird:

- Unser Verein ist zu dem Thema Gewaltprävention sensibel und tätig
- Alle Mitarbeiter, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, sind sensibilisiert und geschult,
- Der Verein hat ein Verfahren, wie mit etwaigen Verdachtsfällen umzugehen ist.

Kurz gesagt: Im Verein sind die Kinder und Jugendlichen gut aufgehoben!

Erforderliche Schulungen für Trainer und Betreuer können über den DJK-Verband bezogen werden.

2.9 Checkliste Prävention und Intervention

Die getroffenen Regelungen sind jährlich auf ihre Korrektheit zu überprüfen und ggf. anzupassen. Hierzu sollten sich folgende Fragen auf einer Vorstandssitzung gestellt werden:

- Ist der Kinderschutz in der Satzung und den Ordnungen des Vereins implementiert?
- Sind Beauftragte mit dem Aufgabengebiet Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sport benannt?
- Sind die Beauftragten den Mitgliedern bekannt?
- Wird die Prävention sexualisierter Gewalt regelmäßig thematisiert?
- Werden Fortbildungen in ausreichender Menge angeboten?
- Nehmen alle Mitarbeitenden an den Fortbildungsmaßnahmen teil?
- Werden Kinderrechte im Verein thematisiert?
- Haben Kinder und Jugendliche ausreichende Möglichkeiten zur Mitbestimmung und Mitarbeit im Verein?
- Haben alle Trainer und Betreuer die Selbstverpflichtung unterzeichnet?
- Unterzeichnen neue Mitarbeiter die Selbstverpflichtung bei Einstellung?
- Wird bei Neueinstellungen das Thema Prävention vor sexualisierter Gewalt thematisiert?
- Sind die erweiterten Führungszeugnisse vollständig und noch aktuell?
- Werden Verdachtsäußerungen ernst genommen und verfolgt?
- Sind die Beschwerdewege bekannt?

3. Intervention

3.1 Hinweise für den Umgang im Verdachtsfall

Kinder und Jugendliche merken, wenn ihre Grenzen überschritten werden. Wenn sich ein Kind oder ein Jugendlicher mir wegen eines aktuellen Falles anvertraut, bitte folgendes beachten:

Der Schutz des Kindes steht immer an erster Stelle!

Jugendleiter, Betreuer, Trainer, Abteilungsleiter und Vorstände haben hier keinen psychologischen Beratungsauftrag – das machen Fachleute!

Für Betreuer und Trainer gilt folgende konkrete Handlungsempfehlung, wenn sich ihnen Kinder oder Jugendliche anvertrauen, Opfer geworden zu sein:

1. Bewahre Ruhe. Überstürztes Handeln schadet dem Kind bzw. Jugendlichen.
2. Nimm das Kind oder den Jugendlichen ernst, schenke ihm Glauben und Spiele nichts herunter. Versichere dem Kind das es keine Schuld an dem Geschehenen hat.
3. Sprich den Täter in keinem Fall auf den Verdacht hin an!
4. Handle nicht eigenständig ohne Abstimmung mit den Vertrauenspersonen. Bei uns sind das
 - Sabine Harnisch, 0221-5302771, sabine.harnisch@djkrolandwest.de
 - Nicolas Niermann, 0221-99808411, n.niermann@djkdvkoeln.de.Bedenke beim verdachtsfall zum Schutz des Opfers immer: so viele Menschen wie nötig und so wenig Menschen wie möglich informieren.
5. Alle weiteren Schritte werden dann mit den vorgenannten Vertrauenspersonen abgesprochen und getätigt.

3.2 Protokollierung

Sollten Kinder, Jugendliche oder Erwachsene als Betroffene oder Beobachter über sexualisierte Gewalt berichten, sind diese Äußerungen ernst zu nehmen. Die Vertrauensperson ist von Anfang an mit der Koordination des weiteren Vorgehens betraut und protokolliert die Beobachtungen und Gespräche.

Möglichst früh sollten eigene oder von Dritten geschilderte Beobachtungen, bzw. Gehörtes genau und möglichst wortgetreu protokolliert werden. Die Anfertigung solcher Gedächtnisprotokolle ist sehr gut geeignet, um die wahrgenommenen Verdachtsmomente von Beginn an besser einordnen und bewerten zu können. Diese Dokumentation kann insbesondere dann, wenn sich der Verdacht erhärtet bzw. bestätigt, wichtig werden. Die Aufzeichnungen können auch noch Monate oder Jahre später von entscheidendem Beweiswert sein.

- Das Protokoll sollte ausschließlich tatsächlich beobachtete Verhaltensweisen bzw. Aussagen der berichtenden Person enthalten.

- Es sollten keine Mutmaßungen, Schlussfolgerungen oder Interpretationen niedergeschrieben werden
- Zitate von berichtenden Personen sollten als solche gekennzeichnet werden.

3.3 Fach- und Anlaufstellen

Spätestens bei einem verdachtsfall sollten spezialisierte Fachkräfte hinzugezogen werden.

Dabei gilt: Besser einmal zu viel gefragt, als einmal zu wenig.

Die hier aufgelisteten Ansprechpartner sind, je nach vorliegendem Verdacht und Fall, geeignete erste Anlaufstellen. Eine erste Beratung und suche nach der zuständigen Beratungsstelle kann auch durch den Präventionsbeauftragten des DJK Diözesanverbandes Köln e.V. erfolgen:

Nicolas Niermann, 0221-99808411, n.niermann@djkdvkoeln.de

Zartbitter Köln e.V.

Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen

Sachsenring 2-4, 50677 Köln, 0221-312055, info@zartbitter.de

Lobby für Mädchen e.V.

Fridolinstr. 14, 50823 Köln, 0221-45355650, info@lobby-fuer-maedchen.de